



Informationen zur Beantragung der Heilpraktikererlaubnis

1. Rechtliche Grundlagen:

Wer die Heilkunde ausüben will - ohne Arzt zu sein – benötigt dafür die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes (HPG). Die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

Mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe wird derjenige bestraft, der die Heilkunde ohne Erlaubnis ausübt (§5 HPG). Ordnungswidrig handelt, wer die Heilkunde im Umherziehen ausübt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe von bis zu 2.500,-- EUR geahndet werden.

2. Antragstellung:

Der Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist an den Landkreis Harburg - Abteilung Gesundheit zu richten, wenn Sie im Landkreis sich niederlassen möchten.

Sobald die erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden Sie zum Überprüfungsverfahren bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses angemeldet. Eine direkte Anmeldung ist nicht möglich.

Folgende Unterlagen sind dazu erforderlich:

1. Den Antrag auf Zulassung als Heilpraktiker/in **mit** Angabe, in welcher Gemeinde die heilpraktische Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die Absicht ist hinreichend zu belegen (z.B. durch Einstellungszusage vom zukünftigen Arbeitgeber, Mietvertrag,...), wenn der Wohnsitz nicht im Landkreis Harburg liegt.
2. Ein kurzgefasster Lebenslauf (tabellarische Form). Der Lebenslauf muss folgende Daten enthalten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und Mailadresse.
3. die Geburtsurkunde **oder** ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, sowie bei Verheirateten zusätzlich die Heiratsurkunde **oder** ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
4. Ein Identitätsnachweis mit Lichtbild (Ablichtung vom Personalausweis oder Reisepass, in Zweifelsfällen Staatsangehörigkeitszeugnis),
5. Ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (Aktenzeichen: 53.2.3-512-11; Verwendungszweck: Heilpraktikerprüfung), das bei der Antragstellung nicht älter sein darf als einen Monat,
6. Eine formlose Erklärung darüber, dass gegen den Antragsteller kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
7. Eine ärztliche Bescheinigung, die bei der Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung eines Berufes als Heilpraktiker/in erforderliche Eignung fehlt,
8. Eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde

9. Ein Nachweis über den Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)

Die Unterlagen zu den Punkten 3, 4, 7, 8, und 9 müssen im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie vorgelegt werden.

6. Erlaubniserteilung und Kosten

Wenn die Prüfung erfolgreich absolviert wurde, wird die Heilpraktikererlaubnis erteilt.

Die Verwaltungsgebühr für die Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikergesetz liegt zwischen 200,00 EUR und 800,00 EUR zuzüglich der Kosten vom Gutachterausschuss (Gebührenrahmen der Tarifstelle 42.1 der Allgemeinen Gebührenordnung).